

friedensbezirke bestellt wären, eine gewisse Executivgewalt über sie gegeben hätte'¹. Priester Friedrich aber wünscht Einteilung des Reichs in vier Kreise, in deren jedem der mächtigste Fürst alle Streitigkeiten beilegt oder entscheidet und den Widerstand gegen seine Entscheidungen bricht, indem er Städte und Herren 'mit kaiserlicher Gewalt' zu den Waffen ruft². Nie hätte sich auch eine Reichsstadt im 15. Jh. dazu verstanden, selbst eine Denkschrift ausarbeiten zu lassen, in der für Uebertretung von gewerblichen Vorschriften in ihrem eigenen Gebiete eine Busse an die königliche Kammer angeraten wäre³. Gerade der Centralgewalt gegenüber wahrten die Reichsstädte bekanntlich ihre Unabhängigkeit nicht weniger als die Fürsten.

Ebenso wie in den erörterten Beziehungen stimmen endlich die Forderungen Priester Friedrichs auch in Bezug auf das Verhältniss zur Geistlichkeit durchaus nicht in allen Stücken mit der Politik überein, welche zu seiner Zeit von den mittelalterlichen Städten und speciell von Augsburg verfolgt wurde. Ueber die Haltung des Augsburger Rats in dieser Hinsicht sind wir durch ein Dokument vorzüglich unterrichtet, das bisher zur Erklärung der Ref. Sig. noch gar nicht herangezogen wurde. Es ist eine von Bischof Peter von Augsburg (1424—69) dem dortigen Rat 1451 überreichte Denkschrift; in ihr stellt er zahlreiche Beschwerden über die Eingriffe zusammen, durch welche jene Behörde die Rechte des Bistums und der Geistlichkeit verletzt hatte⁴.

Da Peter schon in den dreissiger Jahren den Kaiser mehrfach ohne praktischen Erfolg um Schutz gegen die Stadt gebeten hatte⁵, lässt sich annehmen, dass die Streitigkeiten zum grössten Teile schon zu jener Zeit entstanden waren. Jedenfalls giebt uns diese Beschwerdeschrift ein Bild davon, welche Rechte die Stadt sich in geistlichen Angelegenheiten zuschrieb. In ihr werden uns aber neben manchen Massnahmen, die mit den Forderungen der Ref. Sig. übereinstimmen⁶, auch Handlungen der Stadtregierung

1) D. Reichstagsakten XII, 105. 2) Böhm S. 233. Daher ist das, was ich N. A. XXVIII, 742 n. 6 mit N. 4 ausführte, durch die Wendung '(N. A. XXIX, 503) gewiss nicht widerlegt, dass die Städte 'damals mit den Herren über eine Reichsreform nicht gemeinsam arbeiten konnten'. 3) Böhm S. 218, Z. 22 ff. 4) S. Archiv für die Pastoral-Conferenzen im Bisthum Augsburg III (Augsburg 1852), 569—584. 5) Vgl. Bader, ebda., jetzt auch Altmann, Reg. Sigm. 8842 u. 11635. 6) S. namentlich S. 570 über Eingriffe in die bischöfliche Bannleihe, S. 574 über Missachtung des bischöflichen Zollrechts, S. 583 über Auf-